

Revision gegen Entscheidungen des BFG

Nikolaus Zorn

Revision

- gegen Erkenntnisse des BFG
- gegen Beschlüsse des BFG, außer ...

Keine Revision gegen

§ 25a Abs 2:

- 1. Beschlüsse gemäß § 30a Abs. 1, 3, 8 und 9 (Zurückweisung einer Revision, aufschiebende Wirkung, Zurückweisung eines Fristsetzungsantrages, Zurückweisung von Anträgen auf Wiederaufnahme oder Wiedereinsetzung);
- 2. Beschlüsse gemäß § 30b Abs. 3 (Zurückweisung von Vorlageanträgen);
- 3. Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2 (Entscheidungen über Verfahrenshilfeanträge).

Keine Revision gegen

- § 25a Abs. 3 VwGG: verfahrensleitende Beschlüsse
- § 166 Abs. 2 FinStrG: Verfügung der Wiederaufnahme (eines abgeschlossenen Finanzstrafverfahrens)

Vorlageantrag gegen

§ 30b VwGG:

- Zurückweisung einer Revision (eines Fristsetzungsantrages) durch das BFG
- wohl auch: Einstellung des Revisionsverfahrens durch das BFG nach erfolgloser Mängelbehebung (§ 30a Abs. 2 VwGG) oder nach Klaglosstellung (§ 33 Abs. 1 VwGG).

RF grundsätzlicher Bedeutung

Art 133 Abs 4 B-VG: Zulässigkeit der Rev,
demonstrative Aufzählung:

- Abweichen von Rsp des VwGH
- Keine Rsp des VwGH
- Uneinheitliche Rsp des VwGH

Ausspruch über Zulässigkeit

- § 25a Abs 1 VwGG, § 280 Abs 1 lit d BAO:
aussprechen, dass Rev (nicht) zulässig
- wenn möglich, pro Erk („Schriftstück“)
einheitlich

zB: „Gegen dieses Erk ist die Revision an den VwGH (nicht) zulässig.“

Erk des FG mit mehreren Spruchpunkten

zB Erk betrifft WA (U, E 2010 bis 2012) und U, E 2010 bis 2012

- Grundsätzlich pro trennbarem Spruchpunkt eigenständige Entscheidung über Zulassung,
- einheitlicher Abspruch, wenn sich Rechtsfrage auf alle Punkte auswirkt

Erk des FG mit mehreren Spruchpunkten

Wird gegen ein solches Erk „insgesamt“ Rev erhoben:

Auf Ebene des FG:

oRevision überlagert ao Revision:

FG behandelt die Rev insgesamt nach den Regeln der o Revision

mE auch hinsichtlich VH

Straferkenntnis

- Schuldausspruch – Strafausspruch

Logisch abhängiger Spruchteil:

- Klärungsbedürftige Frage zum Schuldausspruch, Rev insgesamt zulässig;
- Klärungsbedürftige Frage nur zum Strafausspruch, Rev nur für Strafausspruch zulässig

Ausspruch über Zulässigkeit

- Aus § 28 Abs 3 VwGG abzuleiten:

Schweigen im Spruch des Erk des FG
bedeutet Zulassung der Revision

nachträgliche Ergänzung?

Revisionszulassung

A) Entscheidung über
Revisionszulassung durch FG,

Diverse Konstellationen:

Grundfall

- Ständige Rsp des VwGH
- Erk des FG entspricht dieser Rsp (materiellrechtlich und verfahrensrechtlich)

=> Revision nicht zulässig

Konstellationen:

a) Rsp des VwGH besteht

FG entscheidet anders:

- bewusstes Abweichen von der Rsp
zB neue Argumente von FinVw, Lit, etc

Revision zulässig

- Versehentliches Abweichen: ao Rev

a) Rsp des VwGH besteht

FG entspricht dieser Rsp

- Aber FG hat Zweifel:

(neue) Argumente aus Lit oder FinVw etc, die im Verfahren vor dem FG vorgebracht werden, können

Revisionszulassung rechtfertigen

- VwGH will von sich aus Rsp ändern (selten, verstärkter Senat); für FG nicht vorhersehbar, Fall der ao Rev

b) Besteht bereits Rsp des VwGH oder nicht?

Häufiger Grenzfall:

- Es gibt Rsp des VwGH
- Fall des FG aber in einzelnen Aspekten anders

Ob Rev zulässig, ist dann wohl nur von Einzelfall zu Einzelfall klärbar (Ausmaß der Übereinstimmung)

[Rsp zum Vorgängergesetz EStG 72 bleibt „Rsp“]

c) Keine Rsp des VwGH

- Immer Revisionszulassung
- Aber, wenn Rechtsfrage (angeblich) leicht lösbar? Wohl selten

d) Divergierende Rsp

- Uneinheitliche Rsp des VwGH (Art 133 Abs 4 B-VG)
- Uneinheitlichkeit von VwGH und FG (Art 133 Abs 4 B-VG, Fall des Abweichens)
- Uneinheitliche Rsp des FG

Revision zulässig, um Einheitlichkeit der Rsp sicherzustellen

e) EStR, KStR, allgemeine Erlässe

- Selbstverständlich sind Gerichte nicht an Richtlinien etc gebunden
 - aber Abweichen des Erk des FG zur Richtlinienmeinung ist der Abweichung zu qualifizierter Literaturmeinung gleichzuhalten
- => stets Revisionszulassung

f) Unionsrechtliche Fragen

- Fragen betreffend Zweifel zu Unionsrecht
- Fragen betreffend Zweifel zur Verdrängung von nationalem Recht

Stets Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

⇒ stets Revisionszulassung

EuGH-Urteile

- EuGH-Urteile werden vielfach unterschiedlich interpretiert (zB unterschiedliche Literaturmeinungen betr. EuGH zu Dreiecksgeschäften)
- Unterschiedliche Interpretation auch bei EuGH-Urteilen aus österr. Verfahren (zB Rs Haribo)

EuGH-Urteile

- EuGH-Urteile sind vielfach erst der Startschuss zur Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des nationalen Rechts (Beibehaltungsrecht, MS-Wahlrecht, noch nicht berücksichtigte Rechtfertigungsgründe), siehe zB Seeling-Rsp

EuGH-Urteile

Bestehen nach EuGH-Urteilen noch
irgendwelche Zweifel:

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

=> Im Normalfall Revision zulässig

g) Verfassungsrechtliche Fragen

Normbedenken gegen G oder VO:

- Stpfl kann Erk des FG stets bei VfGH anfechten
- FG kann auch selbst anfechten

Daher keine Grund für Revisionszulassung

(anders bei Normbedenken des FA, zB § 3(1) 10 EStG)

g) Verfassungsrechtliche Fragen

- Hingegen Fragen der verfassungskonformen Interpretation:

im Normalfall: Revisionszulassung

h) Bagatellfälle

- Gesetz kennt Einschränkung nur für Vw- und FinStrafsachen
§ 25a Abs 4 VwGG (750 € / 400 €)
[auch hier nur für Rev des Besch,
keine Einschränkung für Amtsrevision]

i) Bloß Einzelfall

Revisionsausschluss bei reinem Einzelfall:

- Im Steuerrecht selten, in Normalfall kein Grund für Ausschluss der Rev.
- Auch „alte Rechtslage“ bleibt für Altfälle anwendbar.

Revisionszulassung

B) Durch VwGH

Fälle:

- a) VwGH beurteilt obige Konstellationen anders
- b) Verfahrensfehler beim FG

Verfahrensfehler, die beim FG passieren

- Hier geht es um Verfahrensfehler als Revisions-Zulassungsgründe
zwangsläufig nur Fälle der ao Rev

[Hinweis: Wenn Rev aus anderen Gründen zulässig, zB wg Auslegung des EStG, kann Rev.-werber ohnedies jeden Verfahrensfehler einwenden.]

Zulassung bei Verfahrensfehlern

- Große Mehrheit der Entscheidungen des UFS verfahrensrechtlich in Ordnung
- Beste Prognose für BFG
- In Einzelfällen werden Verfahrensfehler vorkommen: Zulassungsgründe

Schätzung?

- Im Normalfall sind bloße Schätzungen in Ö nicht revisibel
- Aber: Schlüssigkeitsfehler, Logikfehler in der Schätzung revisibel (selten)

(vgl. BFH, BStBl II 2004, 25)

Zulassung bei Verfahrensfehlern

Revision zB zulässig bei

- Aktenwidrigkeit
- unvollständiger Sachverhalt
- unberechtigte Ablehnung von Beweisanträgen
- Vorweggenommene Beweiswürdigung
- Übergehen des Einwandes einer der Parteien bei der Beweiswürdigung

Zulassung bei Verfahrensfehlern

Revision zB zulässig bei

- Verletzung des Parteiengehörs
- Unterbleiben der mündlichen Verhandlung
- Verstoß gegen Überraschungsverbot
- Krasser Logikfehler bei Beweiswürdigung
- Zurückverweisung statt reformatorischer Ent.
- Gesetzwidrige Ermessensentscheidung

Zulassung bei Verfahrensfehlern

- Wichtig: Begründungspflicht!
 - Vom FG festgestellter Sachverhalt
 - Überlegungen der Beweiswürdigung
 - Subsumtion

zB VwGH 21.11.2013, 2011/15/0122

Bei Verstoß: Zulassung der ao Rev